

## **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 30. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 5 S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen Leistungspunkte. Das Leistungszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 54) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Studierende, die wegen Erkrankung an der Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 gehindert sind, wird in der betreffenden Veranstaltung nach Wahl des Veranstalters oder der Veranstalterin ein Ersatztermin für die Aufsichtsarbeit oder eine mündliche Ersatzprüfung angeboten. Der Prüfungsausschuss lässt zur Teilnahme an dem Ersatztermin auch solche Studierende zu, die nachweislich aus einem anderen wichtigen Entschuldigungsgrund an der Teilnahme an der ersten Aufsichtsarbeit gehindert waren. Ein wichtiger Grund muss unverzüglich, spätestens eine Woche nach dem Termin der Aufsichtsarbeit beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, gegebenenfalls unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt werden. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann die Universität auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität verlangen.“

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen erfolgt nach § 63 a HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Eine an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wird als bestandene Zwischenprüfung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt. Für Fristberechnungen ist das Datum der Anerkennungsentscheidung maßgeblich.“

4. § 49 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 a HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2016 und der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2016.

Bielefeld, den 30. September 2016

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

